

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Vorsitzenden Ralf Georgi das Wort.

Abg. Georgi (DIE LINKE), Berichterstatter:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Tätigkeit des Ausschusses für Eingaben steht einmal im Jahr auf der Tagesordnung des Hohen Hauses. Als Vorsitzender des Ausschusses komme ich heute gerne der Verpflichtung nach, Ihnen über die Ausschusstätigkeit im Jahr 2018 Bericht zu erstatten.

Anhand eines statistischen Überblicks und einiger Beispielfälle aus den Ausschussberatungen möchte ich die Entwicklung des Petitionsgeschehens auch in diesem Jahr etwas anschaulich zur Darstellung bringen. Der Ausschuss für Eingaben ist der Ort, an dem das verfassungsrechtlich verbürgte Petitionsrecht konkret wird. Dem Ausschuss obliegt es, Bitten und Beschwerden, die von Bürgerinnen und Bürgern an die Adresse des Landtages gerichtet werden, zu prüfen und zu bescheiden.

Die Zuständigkeit des Ausschusses erstreckt sich auf Anliegen, die die öffentliche Verwaltung oder die Gesetzgebung des Landes betreffen. Zivilrechtliche Fragen oder Fragen, die die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit berühren, liegen außerhalb seiner Zuständigkeit.

Eingaben oder Petitionen werden im Regelfall unter Berücksichtigung einer oder mehrerer Stellungnahmen im Ausschuss beraten. Diese Stellungnahmen werden von der Landesregierung oder einer anderen obersten Landesbehörde eingeholt. Über die Art der Erledigung ihrer Eingaben erhalten Petentinnen und Petenten einen schriftlichen Bescheid.

Gegen Bescheide des Ausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, bei kritischen Einwendungen gegen einen Bescheid ein erneutes Petitionsverfahren einzuleiten, dies unter der Voraussetzung, dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden, die im bisherigen Prüfungsverfahren noch keine Rolle gespielt haben.

Zum Berichtsjahr 2018. Die uns als Drucksache 16/759 vorliegende Statistik enthält Zahlenangaben zu verschiedenen Aspekten des Petitionsgeschehens. Die Statistik umfasst zum einen das Gesamtaufkommen der vom Ausschuss im Berichtsjahr beratenen Eingaben. Zum anderen gliedert die Statistik die behandelten Eingaben nach drei Merkmalen auf: nach der Zuordnung zu den Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, nach der Art der Einbringung in den Landtag und nach der Art der Erledigung durch den Ausschuss.

Im Jahr 2018 haben dem Ausschuss insgesamt 180 Eingaben zur Beratung vorgelegen. Gegenüber dem

(Abg. Georgi (DIE LINKE))

Jahr 2017, als 200 Eingaben gezählt wurden, bedeutet dies einen Rückgang des Petitionsaufkommens um 10 Prozent. Bei der Einordnung dieser Entwicklung hilft folgender Hinweis. In den zehn Jahren vor dem Berichtsjahr 2018 haben sich die jährlichen Gesamtzahlen in einer Bandbreite zwischen 190 und 270 bewegt. Diese Bandbreite wird mit dem Vorjahresergebnis leicht unterschritten.

Die Statistik gliedert die Gesamtzahl der Eingaben zunächst nach den Geschäftsbereichen der Landesverwaltung auf. Hier zeigt sich wie üblich, dass der Rückgang des Gesamtaufkommens ein Ergebnis recht unterschiedlicher Entwicklungen im Einzelnen ist. Bemerkenswert ist der stark überdurchschnittliche Aufkommensrückgang im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Im Jahr 2017 haben diese beiden Geschäftsbereiche unter allen Ressorts noch die höchsten Anteile an der Petitionsnachfrage aufgewiesen. Demgegenüber hat sich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport das Petitionsaufkommen um knapp ein Drittel erhöht, damit auf den höchsten Wert, den die Aufschlüsselung der Petitionsnachfrage nach Ressorts im Jahr 2018 ergibt.

Ein Blick auf die Aufgliederung der Eingaben nach der Art ihrer Einbringung in den Landtag. Hier hat sich das Stärkeverhältnis zwischen elektronischen und nicht-elektronischen Zuschriften zugunsten der elektronischen verlagert. Insbesondere das auf der Netzseite des Landtages angebotene Format der Online-Petition weist im Berichtsjahr eine um rund 20 Prozent erhöhte Nutzungsquote auf.

Noch ein Wort zur Aufgliederung der Eingaben nach der Art ihrer Erledigung durch den Ausschuss. Knapp zwei Drittel aller Eingaben haben im Jahr 2018 dadurch ihre Erledigung gefunden, dass der Ausschuss die zu ihnen eingeholten Stellungnahmen der obersten Landesbehörden bestätigt hat. In knapp 13 Prozent aller Fälle hat das Prüfungsverfahren zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, dass einem Anliegen ganz oder teilweise entsprochen werden konnte.

Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen, im weiteren Verlauf meiner Berichterstattung wende ich mich dem Alltagsgeschäft des Eingabenausschusses zu. Anhand einiger Beispielfälle möchte ich einen Eindruck davon vermitteln, welche Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern im vergangenen Jahr an den Ausschuss herangetragen worden sind. Leitende Frage soll sein, wie sich der Einsatz des Ausschusses bei der Verfolgung dieser Anliegen bezahlt gemacht hat. Denn in den ausgesuchten Fällen ist es dem Ausschuss erfreulicherweise gelungen, jeweils darauf hinzuwirken, dass dem Petitionentsprechen werden konnte.

Ich beginne mit einem Fall aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Ein schwerbehinderter Petent, der mit einem fortschreitenden Verlust seiner Sehkraft zu kämpfen hat, beschwert sich über das Landesamt für Soziales. Dort habe man seinen Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens „BL“, das für eine sehr starke Sehbehinderung oder Blindheit steht, zwar bewilligt, diese Bewilligung aber auf einen Zeitrahmen von mehreren Jahren begrenzt. Grundlage dieser Bewilligung sei ein aufwendiges Begutachtungsverfahren gewesen. Das Ergebnis dieses Verfahrens sei allerdings nicht geeignet, die Befristungsentscheidung des Landesamtes zu stützen. Gutachterlich sei nämlich festgestellt worden, dass aufgrund der Art des vorliegenden Augenleidens eine künftige Besserung des Sehvermögens ausgeschlossen werden könne. Da vielmehr umgekehrt mit einer weiteren Verschlechterung zu rechnen sei, erübrigten sich auch spätere Nachuntersuchungen.

Angesprochen auf den Widerspruch zwischen fachlichem Befund und amtlichem Bescheid erteilte die Sozialbehörde dem Petenten eine bemerkenswerte Antwort. Nach dessen Angaben begründet die Behörde ihre Befristungsentscheidung mit der Erwägung, dass eine künftige Besserung des Sehvermögens nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden könne. Es bestehe nämlich die Möglichkeit, dass der technische Fortschritt bessere Perspektiven für die Behandlung eröffnen werde. Vor dem Hintergrund des aufwendigen Begutachtungsverfahrens empfindet der Petent diese Antwort als Schikane. Ohne Anknüpfung an einen gutachterlich erhobenen Befund trage das Landesamt eine Argumentation vor, die es ihm in Zukunft erlaube, in keinem einzigen Fall mehr eine unbefristete Schwerbehinderung festzustellen. Der Petent gewinnt sogar den Eindruck, dass auf solche Weise versucht werde, anspruchsberechtigten Menschen mit Schwerbehinderung möglichst viele Steine in den Weg zu legen, um sie von der Geltendmachung ihrer Rechte abzuschrecken.

Die Worte des Petenten verfehlen beim Aufsicht führenden Ministerium nicht ihre Wirkung. Das Sozialministerium teilt in seiner vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme Folgendes mit: Die fachaufsichtliche Prüfung habe ergeben, dass die Darlegungen des Gutachters in der Angelegenheit den Ausführungen in der einschlägigen Versorgungsmedizin-Verordnung entsprächen. Dort werde im Falle der betreffenden Augenerkrankung der gleiche Verlauf prognostiziert, wie er im vorliegenden Gutachten geschildert worden sei. Unter diesen Umständen sei das Landesamt angewiesen worden, dem Widerspruch, den der Petent gegen diese Entscheidung eingelegt habe, abzuwehren. Auf diese Weise gelangt das Petitionsverfahren in der Angelegenheit zu einem erfolgreichen Abschluss.

(Abg. Georgi (DIE LINKE))

Erfolgreich verläuft auch das Verfahren im folgenden Fall: Ein im Ausland wohnhafter Deutscher, der regelmäßig in seiner saarländischen Heimatgemeinde zu Besuch ist, begehrt von der Passbehörde dieser Gemeinde die Ausstellung eines neuen Personalausweises. Er begründet diesen Wunsch mit dem Hinweis auf die regelmäßigen Heimatbesuche. Außerdem führt er aus, dass die für ihn eigentlich zuständige Passbehörde, ein deutsches Generalkonsulat in seinem Wohnsitzland, zu weit von seinem Wohnort entfernt liege, um mit einem vertretbaren Zeitaufwand dorthin gelangen zu können. Sein Versuch, diese Umstände bei der Passbehörde seiner Gemeinde als einen wichtigen Grund nach dem Personalausweisgesetz geltend zu machen, um hilfsweise dort seinen neuen Ausweis beantragen zu können, sei leider an dortiger Uneinsichtigkeit gescheitert.

Das vom Ausschuss um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nimmt sich der Sache in wohlwollender Weise an. Es erläutert die sachlichen und rechtlichen Zusammenhänge und kommt zu folgender Einschätzung: Grundsätzliche Frage sei, ob der Weg des Petenten zur zuständigen Passbehörde im Ausland erheblich weiter sei als der Weg zur nicht zuständigen Passbehörde im Inland. Bezogen auf den ausländischen Wohnort des Petenten müsse man diese Frage sicher verneinen. Bezogen aber auf die geltend gemachten Umstände eines regelmäßigen Heimataufenthaltes ergebe sich ein abweichendes Bild. Diese Umstände müssten im Rahmen einer gebotenen Ermessensentscheidung Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund und mit der Maßgabe, die einschlägigen Vorschriften im Zweifel bürgerfreundlich anzuwenden, habe man die hiesige Passbehörde davon überzeugen können, dem Petenten die Beantragung seines Personalausweises zu ermöglichen. So kann auch diese Eingabe mit einem positiven Ergebnis zu den Akten genommen werden.

Nun ein Fall aus dem Geschäftsbereich sowohl des Finanz- als auch des Innenministeriums. Ein Ruhestandsbeamter beschwert sich über einen Minderungsbetrag bei der Berechnung seines Altersruhegeldes. Im Gegensatz zu anderen Versorgungsempfängern, die wie er die besondere Wartefrist von 45 Dienstjahren erfüllt hätten, werde sein Altersruhegeld vom Landesamt für Zentrale Dienste nicht abschlagsfrei gewährt, sondern um einen Minderungsbetrag gekürzt. Hintergrund sei die fehlende Einbeziehung bestimmter Pflichtbeitragszeiten, die er in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt habe, in die Berechnung seine beamtenversorgungsrechtlichen Wartefrist, die damit unter 45 Jahre abrutsche.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Finanzen und Europa bestätigt den Sachvortrag des

Petenten und kennzeichnet den angegriffenen Bescheid als Ergebnis der Rechtsauslegung des Landesamtes. Den Widerspruch des Petenten habe man zum Anlass genommen, zum Sachverhalt eine verfahrensleitende Stellungnahme des Rechtsaufsicht führenden Innenministeriums anzustrengen. Von dort sei klargestellt worden, dass die in Rede stehenden Pflichtbeitragszeiten des Petenten nicht wie vom Landesamt verfügt in Abzug gebracht werden dürften. Dem Petenten werde deshalb ein neuer Bescheid zugehen, der seinem Widerspruch Rechnung trage. Ihm werde sein Ruhegehalt also abschlagsfrei gewährt. Der Ausschuss kann damit einen weiteren Erfolg verbuchen.

Der letzte Fall in meiner diesjährigen Berichtsreihe berührt wieder den Geschäftsbereich des Sozialministeriums. Der Vater eines behinderten Schülers teilt dem Ausschuss mit, dass ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Bewilligung einer schulischen Integrationshilfe für seinen Sohn noch nicht beschieden sei, selbst nach Beginn des neuen Schuljahres noch nicht. Das jährlich zu beantragende Bewilligungsverfahren sei in den Jahren zuvor stets wunschgemäß verlaufen. Ohne Unterstützung im Unterricht könne die schulische Inklusion seines Sohnes nicht gelingen.

Das Sozialministerium erläutert dem Ausschuss die Umstände, die zur Untätigkeit des vom Petenten angeschriebenen Landesamtes für Soziales geführt haben. Das Landesamt habe die Eingliederungshilfe für den Jungen im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung bewilligt. Inzwischen habe die medizinische Begutachtung des Falles jedoch ergeben, dass die vorliegenden Teilhabebeeinträchtigungen nicht in einer körperlichen oder geistigen Behinderung, sondern in einer seelischen Behinderung begründet lägen. Für diese Fallgruppe sei Bewilligungsbehörde nicht das Landesamt für Soziales, sondern das örtlich zuständige Jugendamt. Aufgrund eines Büroversehens habe das Landesamt die Weiterleitung des an seine Adresse gestellten Antrages leider versäumt. Inzwischen habe man aber im Sinne des Petenten reagiert. Die Integrationshilfe sei vom Landesamt im beantragten Umfang bewilligt worden. Über die Frage der Kostenträgerschaft werde mit der zuständigen Behörde das Benehmen hergestellt. - Somit hat sich auch im letzten Fall der heute angesprochenen Fälle die Einschaltung des Petitionsausschusses für den Beschwerdeführer bezahlt gemacht.

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am Ende meiner Berichterstattung über die Tätigkeit des Ausschusses für Eingaben im Jahr 2018 möchte ich mich noch bei meinen Kolleginnen und Kollegen und der Landesverwaltung, insbesondere bei unserem Ausschussesekretär Herrn Dr.

(Abg. Georgi (DIE LINKE))

Schwickert bedanken, die durch ihre Tätigkeit einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Eingabenausschusses geleistet haben.

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, danke ich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

(Beifall von den Regierungsfractionen und von der LINKEN.)

Vizepräsidentin Spaniol:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich eröffne die Aussprache. - Wortmeldungen sind nicht eingegangen. Ich schließe die Aussprache.